



ZAHNÄRZTEKAMMER BERLIN

Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis

Auszubildende/r ☐ w ☐ m ☐ d

.....
Name, Vorname Geburtsdatum, Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort, Stadtbezirk

.....
Telefon, mobil E-Mail

Ausbildungsdauer: ☐ 3 Jahre ☐ 2 Jahre bei Umschulung/Abitur ☐ Wechsel
☐ 2,5 Jahre wegen fachbezogener Vorkenntnisse (Belege beifügen)

Beginn: Ende:

Fragen zur/zum Auszubildenden

1. Ihre/seine Staatsangehörigkeit? deutsch ☐ andere:

2. Wenn sie/er diese Ausbildung beginnt: Welchen höchsten Schulabschluss hat sie/er dann?

- a) ohne Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife ☐
- b) (erweiterter) Hauptschulabschluss/(erweiterte) Berufsbildungsreife ☐
- c) Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Schulabschluss ☐
- d) Fachhochschul-/Hochschulreife (Fachabitur/Abitur) ☐
- e) im Ausland erworbener Abschluss, sofern dieser a-d *nicht* zugeordnet werden kann (falls Zuordnung zu a-d möglich, bitte Entsprechendes ankreuzen) ☐

3. Wenn sie/er diese Ausbildung beginnt: Hat sie/er dann bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen? (*Mehrfachnennungen möglich*)

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

ja nein

- a) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierung (EQ), Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktikum) ☐ ☐
- b) Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer ☐ ☐
- c) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ☐ ☐
- d) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) ☐ ☐
- e) Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss ☐ ☐

Berufsausbildung

ja nein

- f) Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet) ☐ ☐
- g) Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich beendet) ☐ ☐
- h) schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben) ☐ ☐
- i) Studium (erfolgreich beendet) ☐ ☐
- j) Studium (nicht erfolgreich beendet) ☐ ☐
- k) duales Studium ☐ ☐

4. Wie ist sie/er auf den Beruf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA) aufmerksam geworden*?

☐ Eltern ☐ Freunde/Freundinnen ☐ Social Media ☐ Schule ☐ Berufsmesse ☐ Praktika

Fragen zur Ausbildungspraxis/-stätte und zum Ausbildungsvertrag

Name der/des Ausbilderin/s
und der Ausbildungsstätte

Betriebsnummer der Ausbildungsstätte bei der Bundesagentur für Arbeit

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. Anzahl der Beschäftigten in der Ausbildungspraxis:

Nach § 27 des Berufsbildungsgesetzes muss die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen. Als Fachkräfte sind in diesem Zusammenhang Zahnärzte und Zahnarzthelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung anzusehen. Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages ist zu prüfen, ob die Relationszahlen zwischen Fachkräften und Auszubildenden in der Praxis entsprechend gewährleistet ist.

eine Fachkraft	→	ein/e Auszubildende/r
zwei bis drei Fachkräfte	→	zwei Auszubildende
vier bis fünf Fachkräfte	→	drei Auszubildende
sechs bis acht Fachkräfte	→	vier Auszubildende
je weitere drei Fachkräfte	→	je ein/e weitere/r Auszubildende/r

	Anzahl		Anzahl		Anzahl
Praxisinhaber/in		ZAH/ZFA (Vollzeit)		Zahnärztliche Mitarbeiter/in (Vollzeit)	
Auszubildende/r (bereits beschäftigt)		ZAH/ZFA (Teilzeit)		Zahnärztliche Mitarbeiter/in (Teilzeit)	

2. Wurde eine besondere Vereinbarung zur Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit getroffen (so genannte Teilzeitberufsausbildung)? ja ☐ nein ☐

3. Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert (d. h. zu mehr als 50 %) ja ☐ nein ☐

Falls ja, bitte Art der Förderung angeben (Mehrfachnennungen möglich)

- a) Sonderprogramm des Bundes/Landes ☐
- b) außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III ☐
- c) außerbetriebliche Berufsausbildung – Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III ☐

4. Gehört Ihre Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst? ja ☐ nein ☐

Diesem Antrag sind beizufügen:

- für unter 18-Jährige Bescheinigung über ärztliche Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule in Kopie (Halbjahreszeugnis bei Schulabgängern)
- Belege für fachbezogene berufliche Vorkenntnisse

Die Eintragungsgebühr von EUR 40,- (für ZÄK-Mitglieder) | EUR 80,- (für sonstige Institutionen)

- ☐ Barzahlung bei persönlicher Einreichung
- ☐ soll per SEPA-Basis-Lastschrift (Gläubiger-ID: DE34ZZZ00000584655) gemäß anliegendem SEPA-Basis-Lastschrift-Formular eingezogen werden:

Ausbildende Zahnärztin/Ausbildender Zahnarzt

Datum und Unterschrift

(bei Gemeinschaftspraxen Unterschrift aller Vertragsgeber)

Praxisstempel

(für Kontoanschrift)

Zahnärztekammer Berlin
Referat Aus- und Fortbildung ZFA
Stallstraße 1
10585 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE34 ZZZO 0000 5846 55

Mandatsreferenz:
Eintragung „Name der/s Auszubildenden“

Erteilung einer Einzugsermächtigung per SEPA-Basis-Lastschrift

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Zahnärztekammer Berlin widerruflich **einmalig** die von mir/uns zu entrichtende Eintragungsgebühr, gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung, von meinem/unserem Konto durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Zahnärztekammer Berlin auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name Ausbildungsstätte

Straße

PLZ, Ort

D	E																					
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN (22 Zeichen einschließlich DE)

						2	0				
--	--	--	--	--	--	---	---	--	--	--	--

Datum (8 Zeichen | TT MM JJJJ)

--	--

Vorname, Name Kontoinhaber/in

Unterschrift

--	--

Vorname, Name Kontoinhaber/in

Unterschrift

--	--

Vorname, Name Kontoinhaber/in

Unterschrift

--	--

Vorname, Name Kontoinhaber/in

Unterschrift

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahnärztekammer Berlin Berufsausbildungsvertrag

Eingetragen unter:

Nr.

AP

Zwischen _____ als Ausbildende/r
Zahnärztin/Zahnarzt

Praxissitz: Straße, Hausnummer PLZ, Ort Telefon

und _____ als Auszubildende/r
Name, Vorname Geburtsdatum, Geburtsort

Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Telefon

gesetzlich ** vertreten durch _____

Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Telefon

wird folgender Ausbildungsvertrag entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten in der Fassung vom 9. Juli 2001 geschlossen:

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.
2. Es dauert drei aufeinander folgende Jahre. Hierauf wird die begonnene Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten bei einer/m anderen ausbildenden Zahnärztin/-arzt mit _____ Monaten angerechnet.
3. Die ersten vier Monate der Vertragslaufzeit gelten als Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als sechs Wochen unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum dieser Unterbrechung.
4. Die Ausbildungszeit kann gem. § 8 (1) und § 45 (1) BBiG*** auf Antrag der Vertragsparteien durch die Zahnärztekammer Berlin verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die/der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.
5. Die Zahnärztekammer Berlin kann auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).
6. Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung (AP), so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung. Findet die für die/den Auszubildende mögliche Abschlussprüfung erst nach Ablauf der in Nr. 1 vorgesehenen Ausbildungsdauer statt, so soll für die bis zur Abschlussprüfung verbleibende Zeit ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Die Verlängerung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Nichtbestehen schriftlich mit der/dem ausbildenden Zahnärztin/-arzt zu vereinbaren und der Zahnärztekammer Berlin mitzuteilen.

§ 2 Pflichten der/des Ausbildenden

Die/Der Ausbildende ist verpflichtet,

1. den Ausbildungsvertrag vor Beginn der Ausbildung abzuschließen und der Zahnärztekammer Berlin zur Eintragung in das Verzeichnis vorzulegen (§ 10 (1) BBiG);
2. bei Lösung des Ausbildungsverhältnisses die Zahnärztekammer Berlin umgehend zu informieren;
3. nur dann mit der Ausbildung einer/eines Jugendlichen zu beginnen, wenn die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung, die nicht länger als vierzehn Monate zurückliegen darf, vorliegt. Nach Ablauf des 1. Ausbildungsjahres ist die Bescheinigung über die Nachuntersuchung einzufordern, die nicht älter als drei Monate sein darf (§§ 32, 33 JArbSchG***);
4. die/der Auszubildende/n vor Beginn der Tätigkeit gemäß § 3 (1) BGI A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ in Verbindung mit § 15 (2) Biostoffverordnung und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch einen Arzt/eine Ärztin für Arbeitsmedizin bzw. Betriebsmedizin die arbeitsmedizinische Vorsorge durchführen zu

* Im weiteren Vertragstext findet für Auszubildende jeweils die weibliche Form und für ausbildende Zahnärztinnen/Zahnärzte die männliche Form Anwendung.

** vertretungsberechtigt sind beide Erziehungsberechtigte gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Teil zusteht

*** BBiG = Berufsbildungsgesetz, JArbSchG = Jugendarbeitsschutzgesetz

lassen und der/dem Auszubildenden auf Kosten der Ausbilderin/des Ausbilders die Hepatitis-B-Schutzimpfung nach § 15 (4) Biostoffverordnung zu ermöglichen;

5. der/dem Auszubildenden die in der Ausbildungsordnung beschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und zeitlich und inhaltlich die Ausbildung nach dem im Berichtsheft befindlichen Ausbildungsplan so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
6. persönlich auszubilden oder einen fachlich und persönlich geeignete/n Mitarbeiter/in mit der Ausbildung zu betrauen und dies der/dem Auszubildenden zur Kenntnis zu geben sowie bei Delegation regelmäßig die Ausbildung zu überwachen;
7. in Ausbildungsgesprächen die Berichtsthemen festzulegen und das während der betrieblichen Ausbildungszeit von der/dem Auszubildenden zu führende Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen;
8. die/den Auszubildende/n freizustellen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Erste-Hilfe-Kurs, Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz) und an Prüfungen;
9. auf ihre/seine Kosten gemäß § 8 (4) Abs. 4 Biostoffverordnung Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen;
10. der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
11. dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
12. die/den Auszubildende/n rechtzeitig zur gestreckten Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 anzumelden und für die Teilnahme an den Prüfungen sowie am Arbeitstag, der dem Teil 1 und dem schriftlichen Teil 2 unmittelbar vorangeht, freizustellen.

§ 3 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen, Geräte und Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln sowie bei Beschädigungen, Störfällen und sonstigen Vorkommnissen unverzüglich die/den Auszubildende/n zu informieren;
2. regelmäßig am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen;
3. das Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und der/dem Auszubildende/n regelmäßig vorzulegen;
4. den Weisungen zu folgen, die der/dem Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung von der/vom Auszubildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
5. die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen sowie Betriebs- und Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (u. a. Hygieneplan) zu beachten;
6. über Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren, die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Ausbildungstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind (§ 203 Strafgesetzbuch);
7. bei Fernbleiben von der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag und in begründeten Fällen ab dem 1. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
8. sofern sie/er noch nicht 18 Jahre alt ist, sich gem. §§ 32, 33 des JArbSchG
 - vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen,
 - nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchenzu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

§ 4 Vergütung

1. Die/Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden monatlich
EUR _____ brutto im ersten Ausbildungsjahr,
EUR _____ brutto im zweiten Ausbildungsjahr,
EUR _____ brutto im dritten Ausbildungsjahr.
2. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsparteien nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 8 BBiG.
 - b) wenn sie/er sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt; wenn sie/er infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann; wenn sie/er aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
4. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird durch Freizeitausgleich oder durch besondere Vergütung ausgeglichen. Bei Jugendlichen schreibt das JArbSchG (§ 21 (2)) für Mehrarbeit den entsprechenden Freizeitausgleich innerhalb der folgenden drei Wochen vor.
5. Ist nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit bis zur Abschlussprüfung ein Arbeitsvertrag geschlossen worden, so ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub

Ausbildungszeit und Urlaub richten sich nach den geltenden Bestimmungen des BBiG.

1. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden,
die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt regelmäßig _____ Stunden.
2. Die/Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf _____ Werktage bzw. _____ Arbeitstage im Kalenderjahr _____
auf _____ Werktage bzw. _____ Arbeitstage im Kalenderjahr _____
auf _____ Werktage bzw. _____ Arbeitstage im Kalenderjahr _____
auf _____ Werktage bzw. _____ Arbeitstage im Kalenderjahr _____

Die/Der Auszubildende, die im laufenden Kalenderjahr in die Praxis eintritt oder aus ihr ausscheidet, hat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Der Anspruch besteht nicht, wenn von dem früheren Auszubildenden für diese Monate bereits Urlaub gewährt wurde. Der volle Urlaubsanspruch wird nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben.

3. Der Urlaub soll langfristig geplant und zusammenhängend, in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubes darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 6 Kündigung oder Vertragsaufhebung

1. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlos)
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er diese Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will
3. Die Kündigung muss schriftlich im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

6. Im gegenseitigen Einvernehmen ist die Vertragsaufhebung möglich.

§ 7 Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der, auf den die Ausbildung übertragen wurde, das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden; auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes eine Schlichtung durch die Zahnärztekammer Berlin vorzunehmen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 10 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren trägt die/der Auszubildende.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Soweit in diesem Berufsausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des BBiG sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden und sind dem Berufsausbildungsvertrag beizulegen. Nachträgliche Änderungen des Berufsausbildungsvertrages sind der Zahnärztekammer Berlin mitzuteilen.
3. *[weitere Vereinbarung]*

Ort _____

Datum

Unterschrift die/der Auszubildende

Unterschrift die/der Auszubildende

Praxisstempel

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden [falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken]:

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift oder Vormundin/Vormund

Wird von der Zahnärztekammer ausgefüllt:

Berlin, _____

Unterschrift

Siegel der Zahnärztekammer Berlin

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhält die/der Auszubildende und die/der Auszubildende; das Dritte verbleibt als Belegexemplar bei der Zahnärztekammer Berlin.